

## 810.1

### **Gesundheitsgesetz (Änderung)**

(vom 15. März 2004)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

*beschliesst:*

Das Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

Aufgaben von  
Staat und  
Gemeinden

§ 39. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Wohngemeinde des Versicherten trägt den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung der stationären Spitalbehandlung von obligatorisch Krankenversicherten mit Wohnsitz im Kanton Zürich in den Halbprivat- und Privatabteilungen der Krankenhäuser.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Staatsbeiträge

§ 40. Abs. 1 unverändert.

Der Staat richtet den Gemeinden Kostenanteile an ihre Leistungen nach § 39 Abs. 3 aus. Die Höhe des Kostenanteils richtet sich nach dem Finanzkraftindex der Wohngemeinde und dem für sie anwendbaren Staatsbeitragssatz für kommunale und regionale Spitäler.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Ernst Stocker

Die Sekretärin:  
Regula Thalmann

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 26. September 2004,

*wonach sich ergibt,*

Zahl der Stimmberechtigten .....	802 504
Eingegangene Stimmzettel .....	427 205
Annehmende Stimmen.....	201 517
Verwerfende Stimmen .....	192 017
Leere Stimmen .....	28 776
Ungültige Stimmen.....	4 895

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04): Gesundheitsgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, 22. November 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz